

Abb. 4 Tatsächlich geplante Slow Moving IFR Ankünfte und Abflüge

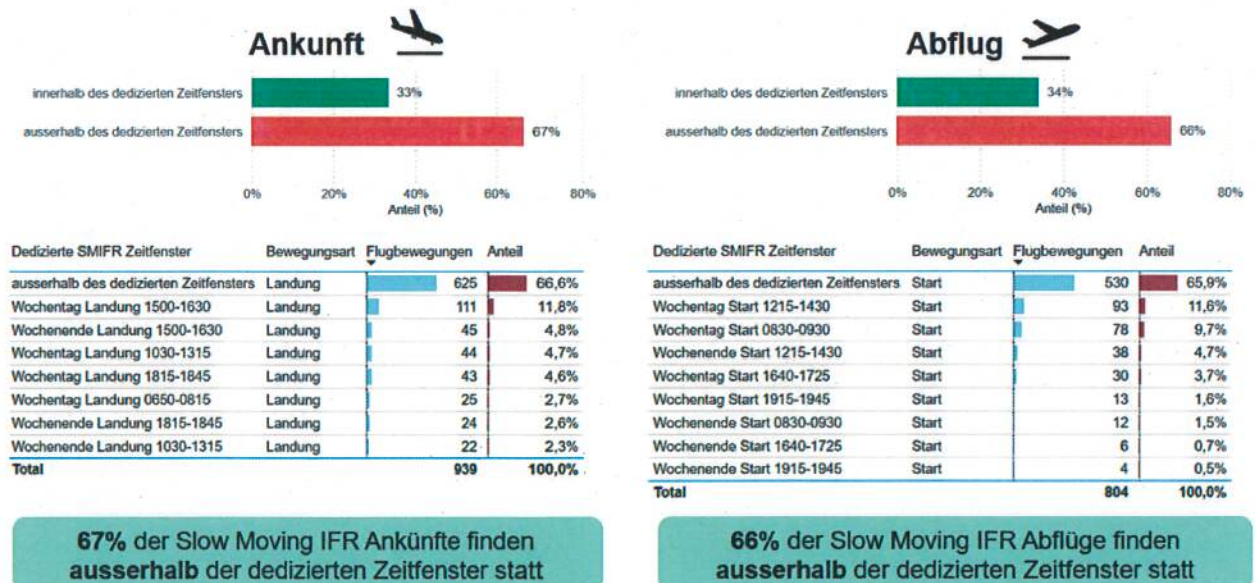


Abb. 5 Faktische An- und Ankunftszeiten des Slow Moving IFR Traffics

Der Zulassungszwang gemäss Betriebskonzession vom 31. Mai 2001 gilt nicht uneingeschränkt, sondern richtet sich nach den Vorgaben des SIL. Dazu wird im Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021 festgelegt, dass Flüge des Linien- und Charterverkehrs Priorität geniessen und der Flughafen dem übrigen Flugverkehr nur so weit offensteht, als es die verbleibende Kapazität erlaubt. Sachgerechte und verhältnismässige Einschränkungen widersprechen somit dem grundsätzlichen Zulassungszwang nicht. Die in den vergangenen Jahren festgestellten Probleme des Slow Moving IFR Traffics führen zur massiven Erhöhung der Komplexität und damit der Sicherheit. Zudem ist seit Erholung der Covid19-Pandemie mit Rückkehr zum vorherigen Verkehrsaufkommen die Verspätungssituation unbefriedigend. Diese Situation ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Wie oben dargelegt, hat u.a. auch der Slow Moving IFR Traffic Auswirkungen auf die Pünktlichkeitssituation des Linien- und Charterverkehrs. Die FZAG hat alle Massnahmen zu ergreifen, welche